

Die neue EU-Geldtransferverordnung (GTVVO) gilt ab dem 26.06.2017

Liebe Geschäftspartner,

bereits im Jahr 2015 hat das EU-Parlament, zusammen mit der vierten EU-Geldwäscherichtlinie, die neue EU-Geldtransferverordnung 2015/847 verabschiedet. Diese ist am 26.06.2017 in Kraft getreten und gilt einheitlich für den gesamten EU-Raum.

Die wichtigste Änderung:

Geldinstitute sind seit dem 26.06.2017 verpflichtet, bei eingehenden Überweisungen und Lastschriften über 1.000,00 Euro den Namen des Kontoinhabers mit den Angaben des Auftragsdatensatzes zu vergleichen. Sofern keine Übereinstimmung besteht, muss die Überweisung oder Lastschrift von dem kontoführenden Institut zurückgegeben werden.

Was bedeutet das für Sie?

Durch die detailliertere Überprüfung kann es vorkommen, dass wir Zahlungsaufträge, die bisher ausgeführt wurden, zurück erhalten. Sollte dies ihre Kunden betreffen, werden wir auf Sie zukommen.

Hinweis: Weisen die Angaben des Geldinstitutes eindeutig auf eine Abweichung bezüglich des Kontoinhabers hin, behalten wir uns vor, das hinterlegte Referenzkonto zu löschen und ein neues anzufordern.

Was können Sie tun?

Bitte achten Sie darauf, dass die Angaben des oder der Inhaber(s) in einer Bankverbindung vollständig mit den Angaben bei der jeweiligen Bank übereinstimmt. Abweichungen können dazu führen, dass bei Beträgen über 1.000,00 Euro unsere Lastschrift nicht eingelöst bzw. eine Überweisung nicht gutgeschrieben werden kann.

Sie haben Fragen?

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter 069 77060-345.

Freundliche Grüße aus Kronberg

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 27. Juni 2017